



Postfach 1260
6061 Sarnen
Telefon 041 / 666 62 38

Sarnen, 22. Oktober 2014/RHU

MERKBLATT BETREFFEND FRISTERSTRECKUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verfahrensdauer der Prozesse vor den Gerichten des Kantons Obwalden verlängert sich unter anderem auch durch die den Parteien gewährten Fristerstreckungen. Zwecks Beschleunigung der Verfahren gelten daher seit dem 7. Juli 1997 für Regelfälle die folgenden Richtlinien:

1. Die angesetzten richterlichen Fristen können in der Regel insgesamt maximal um das Doppelte erstreckt werden.
2. Weitere Fristerstreckungen sind lediglich bei Vorliegen ernsthafter, sachlicher Gründe möglich (z.B. Kontaktaufnahme der Rechtsvertreter/innen mit Mandanten im Ausland; Vergleichsverhandlungen etc.). Im Falle von Fristerstreckungsgesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, wird eine nicht mehr erstreckbare Notfrist von 5 Tagen angesetzt.

Wir bitten Sie um Verständnis für die im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege erlassenen Weisungen. Selbstverständlich betrachten wir die bei der Bewilligung von Fristerstreckungen angewendete Strenge auch als Verpflichtung für die Gerichte, die Verfahren voranzutreiben und so rasch als möglich zum Abschluss zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Gerichtspräsidien